

# **Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

## **§ 1 Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet

### **Lust auf besser leben gGmbH.**

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

## **§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Forschung, Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Kampagnen mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeitsentwicklung im urbanen und ländlichen Raum.
2. a) Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Förderung von gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zweckerfüllung, Mittelbeschaffung und Förderung kann folgende Ziffern des Kataloges des §52 Abs. 2 AO umfassen:
  - (1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - (2) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
  - (3) die Förderung der Jugendhilfe;
  - (4) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - (5) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - (6) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
  - (7) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  - (8) die Förderung des Wohlfahrtswesens;
  - (9) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - (10) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  - (11) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

- (12) die Förderung des Schutzes von Familie;
- (13) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- (14) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Die Initiierung, Weiterentwicklung und Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Verbraucher:innenberatung und -bildung, Volks- und beruflichen Bildung.
  - Die Umsetzung von Vorträgen, Workshops, Projekten, Veranstaltungen, kulturellen Angeboten und Kampagnen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert an den globalen Nachhaltigkeitszielen mit Schwerpunkten in den Bereichen Klimaschutz und -anpassung, Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz, bürgerschaftliches Engagement, der Heimatpflege im Sinne der Ortsverschönerung, Biodiversität, Forschung, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter und innerhalb der Familie, Demokratieförderung, Entwicklungszusammenarbeit/ Globales Lernen, Gesundheit, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, gesellschaftliche Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Verbraucher:innenschutz und nachhaltiges Wirtschaften und Konsum im Sinne der o.g. Zwecke.
  - Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
  - Die Lust auf besser leben gGmbH fungiert als Bildungs- bzw. Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung. Als solches ist sie Anlaufstelle und Netzwerk und fördert den intersektoralen und intersektionalen Austausch zwischen Akteursgruppen auf lokaler und regionaler Ebene; Bürger:innen sowie Unternehmer:innen erhalten Informationen und bilden sich über die Teilnahme an Veranstaltungen, Beratung und (beruflichen) Bildungsprojekten in ihrer Stadt weiter. Bürger:innen in prekären Situationen erhalten kostenfreie Beratung, um nicht von der Entwicklung ausgeschlossen zu sein.
3. Dafür eingenommene Beiträge und Sachleistungen dienen der Zweckerfüllung der gemeinnützigen Gesellschaft und fallen somit in den Zweckbetrieb.

4. Die Anschubfinanzierung innovativer zukunftsfähiger Projekte zur Nachhaltigkeit soll durch das Einwerben von Spenden und die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung und Durchführung gemeinwohlorientierter Projekte im In- und Ausland erfolgen.
  - Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
  - Die Körperschaft darf im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Mittel weiterleiten. Sie dient damit der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter:innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Die Gesellschafter:innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

### **§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteil**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 27.000,00.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer:innen gemeinsam oder einem/einer Geschäftsführer:in gemeinschaftlich mit einer/einem Prokurist:in vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einer/einem

Geschäftsführer:in oder mehreren Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Die Geschäftsführer:innen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
4. Die Geschäftsführung verpflichtet sich, die Nachfolgeregelung für das Weiterbestehen des Geschäftsbetriebes auch nach Ruhestand der Geschäftsführung spätestens 3 Jahre vor Ausscheidungsdatum zu klären.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und den Gesetzen.

### **§ 7 Gesellschafter:innenversammlung**

Beschlüsse der Gesellschafter:innen werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem/einer Gesellschafter:in im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jede:r Gesellschafter:in eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

### **§ 8 Beirat**

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat mit Vertreter:innen aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Wirtschaft – und bei Bedarf noch weiteren Bereichen – einberufen. Der Beirat trifft sich mindestens ein Mal im Jahr. Sowohl die Gesellschaft als auch die Mitglieder des Beirates können unter Angabe eines dringlichen Grundes aus dem Beirat aussteigen.
2. Die Beirat:innen informieren sich und die Gesellschaft über Beschlüsse, Vorschläge und Ideen zur Erreichung der in § 2 genannten Unternehmenszwecke.

### **§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschafter:innen unverzüglich vorzulegen

### **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von 100 Prozent der Stimmen aller Gesellschafter:innen. Die verbliebenen Gesellschafter:innen haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein:e Gesellschafter:in nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter:innen und danach auf die Gesellschaft über.

### **§ 11 Austritt von Gesellschafter:innen, Kündigung**

1. Jede:r Gesellschafter:in kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesellschaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist eine Kündigung jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss drei Monate vor Quartalsende schriftlich erklärt werden.
2. Ein:e Gesellschafter:in ist verpflichtet, ohne eigene Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn und sobald über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in ihren/seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder weil in ihrer/seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter:innen die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm/ihr unzumutbar macht.

### **§ 12 Ausscheiden und Tod von Gesellschafter:innen**

1. Im Falle des Todes von Gesellschafter:innen sollen die gesetzlichen Erb:innen gemeinsam und den übrigen Gesellschafter:innen (falls vorhanden) entscheiden, ob die Erb:innen der Gesellschafterin die Gesellschaft fortführen, diese liquidieren oder die Anteile an der Gesellschaft an einen oder mehrere Dritte übertragen.
2. Der/die ausscheidende Gesellschafter:in bzw. seine Erb:innen oder Vermächtnisnehmer:innen erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.
3. Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils

ein Jahr später. Die Gesellschafter:innen können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

4. Bei Tod einer alleinigen Geschäftsführung haben die verbleibenden Gesellschafter:innen unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung bzw. der Ernennung einer neuen Geschäftsführung zu fassen.

### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

Kein:e Gesellschafter:in darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Geschäftsbereich der Gesellschaft Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Das Verbot umfasst auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen oder deren Beratung. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % geändert werden.
2. Beschlüsse über §2 und 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt deren Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

### **§15 Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 800 Euro von der Gesellschaft getragen.